

S A T Z U N G

Örtliche Bauvorschriften der Gemeinde Wiebelskirchen für das Erschließungsgebiet "Tränkenweg", Flur 4 und 5

Aufgrund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung – LBO -) vom 12.05.1965 (Amtsblatt S. 529) in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung vom 15.01.1964 (Amtsblatt S. 123) werden mit Genehmigung des Ministers des Innern - Oberste Landesbaubehörde - für das unten näher bezeichnete Gebiet folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser örtlichen Bauvorschriften wird begrenzt:

- | | |
|------------|---|
| Im Osten: | Von der Straße "Tränkenweg" |
| Im Westen: | Von den Parzellen 409, 419/46, 418/46, 270/46, 440/46, 439/46, 267/45, 44, 402/43, 42, 41, 40, 39, 38 in Flur 5 |
| Im Süden: | Von dem Verbindungsweg von der Schiffweilerstraße zur alten Verladestelle der Grube Kohlwald. |
| Im Norden: | Von den Parzellen 493/30, 492/31, 365/23 und 491/24 in Flur 5. |

§ 2

Gestaltung der Hauptgebäude

- | | |
|----------------------------|---|
| Westlich des Tränkenweges: | Satteldach, Dachneigung 30°, kein Kniestock, keine Dachaufbauten. |
| Straße A: | Flach- oder Satteldach, Dachneigung maximal 20°, kein Kniestock, keine Dachaufbauten. |

§ 3

Gestaltung der Anbauten

Anbauten sind in einem harmonischen Verhältnis zum Hauptgebäude zu gestalten.

§ 4

Gestaltung der Garagen

Dachformen: Flachdach, Pultdach maximal 10° mit Neigung zur Rückfront oder Dachform wie Hauptgebäude. Doppelgaragen sind mit gleicher Trauf- und Firsthöhe zu gestalten. Höhe maximal 2,80 m.

§ 5

Gestaltung der Nebengebäude

Als Nebengebäude sind nur Geräteabstellräume zugelassen:

1. in Verbindung mit der Außengarage, innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und
2. an der Stelle einer Außengarage.

Dachformen wie in § 4.

§ 6

Gestaltung der Einfriedigungen

Als Einfriedigung des Grundstückes zur Straßenbegrenzung sowie entlang den seitlichen Grenzen im Vorgartenbereich bis zur rückwärtigen Gebäudeflucht sind Hecken und Sträucher bis 0,80 m Höhe mit einer 0,15 m hohen Betonplatteneinfassung zugelassen. Bei Grundstücken mit starkem Quergefälle sind Mauern bis maximal 1,00 m Höhe als Böschungsstütze zulässig. Sonst wie Absatz 1.

An den rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Hecken, Sträucher, Maschendrahtzaun oder Spriegelzaun bis maximal 1,50 m Höhe zugelassen. Mauern als Böschungsstütze sind ebenfalls bis maximal 1,00 m Höhe zugelassen.

Aufgehende Mauern sind nicht zulässig, ausgenommen Betonplatteneinfassungen 0,10 m hoch über gewachsenem Erdreich.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 7 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 4 dieser Örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Vorstehende Örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Wiebelskirchen, den 30.05.1972

Kausch, Bürgermeister

veröffentlicht in Amtsblatt am: 12.07.1972

in Kraft getreten ab: 13.07.1972